



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 10/2018
März 2018

**zum Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung
des Sozialgerichtsgesetzes“**

BT-Drucks. 19/1099

BR-Drucks. 29/18

BR-Drucks. 184/16 (Beschluss)

Mitglieder des Ausschusses Sozialrecht

Rechtsanwältin Erdmute Emden

Rechtsanwältin Marion Häßler

Rechtsanwalt Matthias Herberg

Rechtsanwältin Susanne Pfuhlmann-Riggert

Rechtsanwalt Jörn Schroeder-Printzen, *Vorsitzender und Berichterstatter*

Rechtsanwältin Friederike Wohlfeld, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Ausschuss Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages
Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen
Fraktionsvorsitzende
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
Präsident des Bundessozialgerichts
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Deutschen Industrie
Rechtsanwaltskammern
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Deutscher Richterbund
Bundesverband der Freien Berufe
Neue Richtervereinigung
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Redaktion der Neuen Juristischen Wochenschrift/NJW

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I.

Allgemeine Ausführungen

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 02.02.2018 (BR-Drucks 29/18) den Beschluss BR-Drucks. 184/16, der wegen Diskontinuität im Bundestag unbeschrieben blieb, wieder in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Arbeit der Gerichte zu erleichtern und effektiver zu machen. Ob sich die Ausgangssituation anhand der statistischen Zahlen von 2014 zutreffend und hinreichend aktuell beschreiben lässt, muss angezweifelt werden. Ein Blick in die Geschäftsberichte verschiedener Sozialgerichte, Landessozialgerichte und des Bundessozialgerichts zeigt, dass insbesondere die „Hartz IV“-Klagen, richtiger: die Streitigkeiten aus dem SGB II, rückläufig sind. Exemplarisch sei hier auf das mit diesen Verfahren in besonderem Maße belastete SG Berlin verwiesen: Hier sinken die Eingangszahlen seit 2011 kontinuierlich und haben 2017 ungefähr den Stand von 2007 erreicht. Mit der Rückläufigkeit dieser Verfahren sinkt auch die Zahl der Eilverfahren, da diese ganz überwiegend angestrengt werden, um existenzsichernde Leistungen wenigstens vorläufig zu erlangen. Dabei besteht zwischen der Notwendigkeit, ein Eilverfahren anzustrengen und der allgemeinen Verfahrensdauer in der ersten Instanz eine Korrelation: Je länger ein Hauptsacheverfahren dauert, umso wahrscheinlicher ist es, dass auch ein Eilantrag gestellt werden muss – und umgekehrt.

Gleichwohl wird auch in der Anwaltschaft nicht verkannt, dass die Eingangszahlen und die „Aktenberge“, die aus noch unerledigten Verfahren bewältigt werden müssen, nach wie vor hoch sind. Es stellt jedoch einen monokausalen Ansatz dar, einer hohen Arbeitsbelastung mit Einschnitten in die Verfahrensordnung begegnen zu wollen. Das muss mit einer sorgfältigen Prüfung einhergehen, ob solche Änderungen zu einem Weniger an Rechtsstaatlichkeit führen können. Zur Ursachenbekämpfung wird es hier aber vorrangig als Aufgabe der Bundesländer angesehen, die Justiz auch in der Sozialgerichtsbarkeit personell angemessen auszustatten. Das bedeutet: Alle Bundesländer sollten sich aufgerufen fühlen, sowohl die Zahl der Richter als auch die der Mitarbeiter in der Justiz aufzustocken. Dabei muss insbesondere Rücksicht genommen werden auf die zunehmende Zahl von Richterinnen und Richtern, die wegen Elternzeit zeitweise ausfallen und/oder in den ersten Jahren der Kindererziehung nur Teilzeit arbeiten möchten. Hier gilt es, angemessene Vertretungsregelungen zu schaffen, um die vollschichtig aktiven Richter nicht unverhältnismäßig zu belasten bzw. die Verfahrensdauer nicht kontinuierlich steigen zu lassen, wie dies in einigen Bundesländern in besorgniserregender Weise der Fall ist.

II.**Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen des SGG****1. Zur Änderung von § 12 Abs. 1 SGG:**

Die Neuregelung sieht vor, dass der Vorsitzende im Einverständnis der Beteiligten auch sonst anstelle der Kammer entscheiden kann.

Grundsätzlich bestehen gegen diese Ergänzung von § 12 Abs. 1 SGG keine Bedenken. Ungeklärt in diesem Zusammenhang ist jedoch, in welcher Form das Einverständnis der Beteiligten zu erklären ist und ob dieses Einverständnis widerrufen werden kann. Zwar ist die Regelung in § 12 Abs. 1 SGG (neu) der Regelung in § 124 Abs. 2 SGG sprachlich angeglichen, es erscheint jedoch sinnvoll zu sein, dass die dazu ergangene Rechtsprechung hier in den Gesetzestext einfließt.

2. Zur Änderung von § 123 SGG:

Die vorgeschlagene Änderung des § 123 SGG durch die Anfügung der Absätze 2 bis 4 wird abgelehnt.

Es ist unklar, ob die Regelung exemplarisch nur für Sozialleistungen i. S. v. § 11 SGB I gelten soll, was sich mittelbar aus der Begründung ergibt, oder ob tatsächlich der Begriff der „Leistung“ in einem umfassenden Sinne gemeint ist.

Des Weiteren wird durch die Änderung des § 123 SGG die Untersuchungsmaxime gem. § 103 SGG modifiziert, wonach das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln hat. Hierbei handelt es sich um ein tragendes Prinzip in den Verfahren der öffentlich-rechtlichen Gerichtszweige. Es sind grundsätzliche Bedenken dagegen zu erheben, in ein derart tragendes Verfahrensprinzip einzugreifen, nur weil in einem bestimmten Teilrechtsgebiet temporär eine hohe Belastung der Gerichte entstanden ist. Völlig ungewiss ist, ob sich hierdurch die gewünschte Entlastung überhaupt ergeben kann. In komplexen Fallgestaltungen wird die Klägerseite auf die Beschränkung eher verzichten, insbesondere dann, wenn ihr Prozessbevollmächtigter zum sichersten Weg rät.

Durch die Vorgaben in § 123 Abs. 2 SGG (neu) findet eine gewisse Annäherung an die etwa in der Zivilgerichtsbarkeit geltenden Dispositionsmaxime statt, um die in der Begründung zitierte Rechtsprechung des 14. Senats zu modifizieren bzw. „aufzuheben“.

Selbst wenn man davon ausgehen will, dass der Sachverhalt zwischen den Beteiligten unstreitig gestellt werden kann, kann es nicht rechtlich zulässig sein, die rechtliche Natur des Anspruchs durch übereinstimmende Erklärung festzuschreiben. Selbst in der Zivilgerichtsbarkeit ist die rechtliche Auslegung immer noch Aufgabe des Gerichts, so dass eine rechtliche Bindungswirkung an die Erklärungen der Beteiligten nicht möglich ist. Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz in allen Verfahrensordnungen, dass die Parteien den Sachverhalt vorgeben, das Gericht die rechtliche Würdigung vornimmt. Davon im vorliegenden Fall Ausnahmen zuzulassen, erscheint kaum sachgerecht.

Speziell zu der Regelung in § 123 Abs. 3 SGG (neu) ist anzumerken, dass es möglicherweise auch ausreichend sein dürfte, wenn die Erklärung nach Abs. 2, sollte die Regelung überhaupt zur Anwen-

zung gelangen, so auch zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung gegeben werden kann.

Unklar ist des Weiteren, nach welchen Kriterien unter Beachtung des neu eingefügten § 123 Abs. 4 SGG (neu) das Gericht überhaupt noch die Berechtigung haben soll, eine Überprüfung vorzunehmen.

Es besteht in diesem Zusammenhang die Gefahr, dass erst im Rahmen einer Vielzahl von Prozessen höchstrichterlich geklärt wird, wie die Regelung in § 123 Abs. 4 SGG (neu) gemeint sein dürfte.

3. Zur Änderung von § 130 Abs. 1 SGG:

§ 130 Abs. 1 SGG soll nach dem Entwurf am Ende ergänzt werden. Danach sollen die Sätze 1 bis 3 auch gelten, soweit höhere als bereits zuerkannte Leistungen begehrt werden; in diesem Fall verurteilt das Gericht zur Gewährung höherer Leistungen unter Vorgabe der hierbei zu berücksichtigenden Elemente.

Die Regelung beinhaltet die weitergehende Verpflichtung, bereits im Urteilsausspruch einzelne Elemente und deren rechtlichen Vorgaben zu tenorieren. Diese Vorgaben sind in der Praxis kaum durchführbar. Sie sind auch entbehrlich. In der Praxis hat sich in vielen Fällen, auch in denen für die Verwaltung kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum besteht, der Rückgriff auf ein Bescheidungsurteil entwickelt. Dort wird jedoch nicht bereits im Tenor, sondern in den Gründen dargelegt, welche Gesichtspunkte bzw. Elemente bei einer Neubescheidung zu beachten sind.

Daher ist die Änderung von § 130 Abs. 1 SGG – selbst wenn man der Änderung von § 123 SGG zustimmen wollte – in dieser Form entbehrlich.

4. Zur Änderung von § 153 SGG:

Nach § 153 Abs. 4 Satz 1 SGG (neu) kann das Landessozialgericht, außer in den Fällen des § 105 Abs. 2 Satz 1 SGG, über die Berufung durch Beschluss entscheiden, wenn es sie einstimmig für begründet oder einstimmig für unbegründet hält und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Während in der bisherigen Fassung des § 153 SGG bei der Anwendung des Abs. 4 bereits durch den Hinweis im Beschlusswege zu entscheiden klar war, in welche Richtung das Gericht tendiert, ist es in der Neufassung des § 153 Abs. 4 Satz 1 SGG vollkommen offen, was das Gericht denkt. Es besteht die Gefahr von Überraschungsentscheidungen.

In der Praxis erhalten die Beteiligten mit lediglich einem Hinweis auf § 153 Abs. 4 Satz 1 SGG keinerlei Informationen, warum das Gericht in welche Richtung tendiert. Im Hinblick auf die Vorgaben in § 202 SGG kann auch § 522 Abs. 2 ZPO nicht zur Anwendung gelangen. In § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist vorgesehen, dass eine ausführliche Begründung für eine Entscheidung im Beschlusswege abgegeben werden muss, zu denen die Parteien noch die Möglichkeit der Stellungnahme haben. Eine vergleichbare Regelung im SGG fehlt. Insofern bedürfte es an dieser Stelle zumindest noch einer Nachbesserung.

5. Zur Änderung von § 157a SGG:

§ 157a SGG soll ein neuer Absatz 3 angefügt werden, wonach § 123 Abs. 2 bis 4 SGG (neu) für das Berufungsverfahren entsprechend gelten soll. Eine vor dem Sozialgericht abgegebene Erklärung nach § 123 Abs. 2 SGG (neu) soll fortwirken. Das Landessozialgericht soll bei seiner Entscheidung an die Ermessensausübung nach § 123 Abs. 2 Satz 1 SGG (neu) durch das Sozialgericht nicht gebunden sein.

Aus den bereits zu § 123 SGG (neu) angegebenen Gesichtspunkten ist die Änderung des § 157a SGG entbehrlich.

Selbst wenn man die Änderung des § 157a SGG vornehmen möchte, erscheint der Verweis in dem Abs. 3 Satz 2 auf § 123 Abs. 2 Satz 1 SGG (neu) nicht zutreffend zu sein. Es wird davon ausgegangen, dass § 123 Abs. 4 Satz 1 SGG gemeint ist.

6. Zur Änderung von § 163 SGG:

Die Ergänzung von § 163 SGG durch einem neuen Absatz 2 sieht vor, dass – wenn in dem angefochtenen Urteil von einer gerichtlichen Überprüfung von Elementen des Anspruchs aufgrund einer wirksamen Erklärung nach § 123 Abs. 2 und 3 SGG abgesehen worden ist – das Bundessozialgericht hieran gebunden ist.

Die Einfügung eines Abs. 2 ist aus den Gründen die zu § 123 abgegeben wurden, entbehrlich.

* * *